

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Ärztegesetz 1998 sowie das Allgemeine
Sozialversicherungsgesetz und das Freiberuflichen-
Sozialversicherungsgesetz geändert werden
BMASGK-92101/0020-IX/A/3/2018**

8. November 2018

Stellungnahme zu Artikel 1 Änderung des Ärztegesetzes

MTD-Austria, der Dachverband der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD), bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und erlaubt sich zum o. a. Entwurf als Vertreter der Interessen der im MTD-Gesetz, BGBl 1992/460 idF BGBl I 2018/59, geregelten Berufe Biomedizinische Analytik, Diätologie, Ergotherapie, Logopädie, Orthoptik, Physiotherapie und Radiologietechnologie Stellung zu nehmen.

Zu Z 1 und 17 Änderung des § 2 Abs. 2 und § 199 Abs. 1 Ärztegesetzes 1998 – Aufnahme komplementär- und alternativmedizinischer Heilverfahren in den ärztlichen Vorbehaltsbereich

Gemäß vorliegendem Entwurf sollen komplementär- und alternativmedizinische Heilverfahren vom ärztlichen Vorbehaltsbereich erfasst werden. Begründet wird dies in den Erläuterungen damit, dass derzeit nur jene Behandlungstätigkeiten, die ein Mindestmaß an Rationalität aufweisen, unter den Arztvorbehalt fallen können. Daher wären Tätigkeiten, die diese Rationalität nicht aufweisen, nicht vom Schutzzweck der Norm umfasst. Als Anlassfall wird ein aktuelles Erkenntnis des VwGH herangezogen.

Aus Sicht von MTD-Austria kann den Ausführungen aus folgenden Gründen nicht gefolgt werden:

1. "Medizinisch-wissenschaftliche Erkenntnisse" sind bereits gemäß gängiger Judikatur nicht mit Schulmedizin gleichzusetzen. Wissenschaftlich fundiert können auch Methoden sein, die (noch) nicht Eingang in die Schulmedizin gefunden haben.
2. Die Erläuterungen zum Entwurf hinsichtlich des „Mindestmaßes an Rationalität“ sind unvollständig: Es fallen nicht nur jene Behandlungstätigkeiten, die ein Mindestmaß an Rationalität aufweisen (siehe Erläuterungen Seite 1), unter den Arztvorbehalt, sondern bekanntermaßen zusätzlich jedenfalls folgende Punkte:

- Wenn für eine Maßnahme typischerweise durch ein Medizinstudium vermittelte umfassende Wissen erforderlich ist; siehe z. B. OGH 30. 11. 2004, 4Ob 2017/04x.
- Ist aber eine auf den Körper einwirkende Behandlungsmethode bei Durchführung ohne vorherige ärztliche Abklärung mit einem *erheblichen Gesundheitsrisiko* verbunden, dann ist ein solches Wissen aber *unabhängig* von der Rationalität der Methode notwendig, siehe z. B. OGH 8. 6. 2010, 4 Ob 62/10m zur "AtlasProfilax Methode".
- Auch Maßnahmen, die im Einzelfall nicht mit einem erheblichen Gesundheitsrisiko verbunden sein müssen, fallen bereits derzeit in den Vorbehaltsbereich eines gesetzlich geregelten Gesundheitsberufes wie z.B. Berufsangehörige der gehobenen MTD, sofern die Maßnahme vom Berufsbild erfasst ist und die Maßnahme an „Kranken“ angewendet wird. Dies betrifft sowohl „schulmedizinische“ als auch (noch) als „komplementär- und alternativmedizinische“ verstandene Maßnahmen, siehe Beispiele zu MTD:
 - Blut- und Harnanalysen zur Untersuchung auf Vorliegen einer Krankheit sind gemäß OGH, 10. 2. 2004 4 Ob 17/04k, Biomedizinischen Analytikerinnen und Biomedizinischen Analytikerinnen vorbehalten.
 - Die „cranio-sacrale Osteopathie“ ist gemäß OGH 6. 7. 2004, 4 Ob 156/04a, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten vorbehalten.

Das bedeutet im Ergebnis, dass bereits derzeit komplementär- und alternativmedizinischer Heilverfahren vom – ärztlichen – Vorbehalt erfasst sind, wenn für deren Anwendung das typischerweise durch ein Medizinstudium vermittelte umfassende Wissen erforderlich ist. Dieses Wissen ist auch ohne ein Mindestmaß an Rationalität der Methode erforderlich, wenn die Maßnahme mit einem erheblichen Gesundheitsrisiko verbunden ist. Daher kommt es vorrangig nicht auf die Maßnahme an, sondern darauf ob diese mit einem erheblichen Gesundheitsrisiko verbunden ist. Die Judikatur ist nicht neu, weshalb der vorliegende Entwurf besonders verwundert.

Es wäre sinnwidrig und dem Schutzzweck der Norm zuwider laufend zu beschreiben, ob eine Maßnahme als „schulmedizinisch“ oder komplementär- oder alternativmedizinisch zu verorten sei.

Das für den vorliegenden Entwurf zur Begründung herangezogene Erkenntnis des VwGH enthält zudem ein weiteres wesentliches Element zur Sicherstellung des Patientenschutzes, der in den Erläuterungen allerdings unerwähnt bleibt: Im gegenständlichen Falls hat sich die behandelnde Person als „Wunderheiler“ bzw. „Geistheiler“ bezeichnet, d.h. sie hat nicht einmal versucht den Eindruck zu erwecken, dass es sich dabei um eine Ärztin oder Arzt bzw. einen gesetzlich geregelten Gesundheitsberuf handelt.

3. Behördliche Steuerung durch Verwaltungsstrafen:

Die Erläuterungen führen an, dass Normierung komplementär- und alternativmedizinischer Heilverfahren als Teil des ärztlichen Vorbehalts für die behördliche Steuerung durch Verwaltungsstrafen erforderlich sei. Dies trifft aus Sicht von MTD-Austria nicht zu. In den meisten Fällen derartiger Verfahren führen zivilrechtliche Verfahren zu Verurteilungen.

So wurde bspw. die Entscheidung des OGH 8.6.2010, 4 Ob 62/10m zur "AtlasProfilax Methode" vom Bundesverband der Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten Österreichs als Klägerin erwirkt.

Eine konsequentere Strafverfolgung durch die zuständigen Behörden auf der Grundlage bereits bestehender berufsrechtlicher Regelungen wäre begrüßenswert, damit selbsternannte Heiler bzw. Angehörige gesundheitsnaher Gewerbe bereits heute unzulässige Tätigkeiten einstellen.

Aus Sicht von MTD-Austria dienen die bisher bestehenden berufsrechtlichen Regelungen daher ausreichend dem Patientenschutz unter der Voraussetzung, dass deren Einhaltung von den zuständigen Verwaltungsbehörden tatsächlich kontrolliert wird.

Die geplante Regelung konterkariert daher auch das Deregulierungsbestreben der Bundesregierung, siehe Regierungsprogramm, u.a. Seite 21/182. Die geplante Änderung sowie die laut Medien angeblich geplante Positivliste von „komplementär- und alternativmedizinischen Heilverfahren“ würden zu mehr Interpretationsproblemen und Rechtsunsicherheit führen. Es gibt aus Sicht von MTD-Austria nicht zu wenige rechtliche Regelungen, sondern wenn, dann zu wenig staatliche Kontrolle und Umsetzung durch die Verwaltungsbehörden um sicherzustellen, dass diese Regelungen eingehalten werden.

Sollten die „komplementär- und alternativmedizinischer Heilverfahren“ trotz der Einwände in das Ärztegesetz aufgenommen werden, ist dies im MTD-Gesetz entsprechend zu berücksichtigen. In diesem Fall sollte § 4 Abs. 1 MTD-Gesetz wie folgt lauten:

„Eine Tätigkeit in den gehobenen medizinisch-technischen Diensten darf für den Bereich der Humanmedizin einschließlich komplementär- und alternativmedizinischer Heilverfahren berufsmäßig nur von Personen ausgeübt werden, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes hiezu berechtigt sind. Die Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, findet auf die berufsmäßige Ausübung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste keine Anwendung.“

Dies ist für eine gleiche Behandlung der Gesundheitsberufe, in diesem Fall der gehobenen MTD, zwingend erforderlich. Andernfalls könnte das Ärztegesetz dahingehend interpretiert werden, dass komplementär- und alternativmedizinischer Heilverfahren Ärztinnen und Ärzten absolut vorbehalten wären. Das käme einer massiven Schlechterstellung gegenüber der derzeitigen

MTD-Austria
Grüngasse 9 / Top 20
A-1050 Wien
+43 664 14 14 118
office@mtd-austria.at
www.mtd-austria.at
ZVR-Zahl: 975 642 225

mtd **austria**
Dachverband der
gehobenen medizinisch-
technischen Dienste
Österreichs

Rechtslage gleich und widerspräche dem Ziel des Regierungsprogramms, die gesetzlich geregelten Gesundheitsberufe zu attraktivieren, siehe Regierungsprogramm Seite 113/182.

MTD-Austria ersucht die Anmerkungen vor dem Hintergrund des Patientenschutzes in Verbindung mit Rechtssicherheit zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Mag.ª Gabriele Jaksch
Präsidentin MTD-Austria